

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 186/10 B

L 1 AS 426/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 (31) AS 459/07 (SG Duisburg)

1. ,

2. ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Duisburg,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. November 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat den Klägern die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



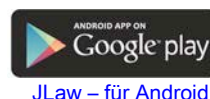
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Der Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Beklagte stützt seine Beschwerde als erstes auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 181*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beklagte hat als Frage formuliert:

"Führen den Wert des selbstgenutzten Eigenheims steigernde Aufwendungen für eine Instandhaltung oder Instandsetzung grundsätzlich zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims oder scheidet eine solche Verbesserung des selbstgenutzten Eigenheims bereits dann aus, wenn die Instandsetzung oder Instandhaltung lediglich dazu dient, die Nutzbarkeit des Hauses - entsprechend dem vorher bestehendem Zustand - zu gewährleisten?"
- 4 Weder in der Frage noch in den übrigen Ausführungen des Beklagten wird eine Norm des Bundesrechts oder eine entsprechende Vorschrift (*vgl § 162 SGG*) angegeben, auf deren Auslegung diese Frage abzielt und hinsichtlich der die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gegeben ist.
- 5 Soweit die formulierte Frage - wie der Senat vermutet - auf eine Auslegung des § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Leistungen für Unterkunft und Heizung - abzielen sollte, kann ihr, zumal sie aufgrund des verbindenden "oder" alternativ formuliert ist, kein klarer Inhalt entnommen werden. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus der übrigen Beschwerdebegründung, in der nicht deutlich wird, was der Beklagte mit dem Begriff "Verbesserung des Standards" meint und inwieweit vorliegend diese Voraussetzung nach den nicht gerügten Feststellungen des LSG überhaupt erfüllt ist.



- 6 Auch der von dem Beklagten behauptete Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) ist nicht schlüssig bezeichnet. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*).
- 7 Vorliegend mangelt es schon an der Darstellung der zwei divergierenden rechtlichen Aussagen aus der angeführten Entscheidung des BSG vom 3.3.2009 (*B 4 AS 38/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 17*) und der angefochtenen Entscheidung des LSG. Die bloße Behauptung, das LSG weiche von einer bestimmten Entscheidung des BSG ab, genügt dafür nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

